

## M E R K B L A T T

### für Imprägnieranlagen

#### Hinweise für den Bau und Betrieb von Imprägnieranlagen

Beim Betrieb von Imprägnieranlagen werden hochgiftige, wassergefährdende Imprägniermittel eingesetzt. Durch unkontrolliert austretende Imprägnierflüssigkeit besteht daher eine große Gefahr der Verunreinigung des Bodens, des Oberflächen- sowie des Grundwassers. Um dieses Gefährdungspotential so gering wie möglich zu halten, müssen Imprägnieranlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht mindestens den nachfolgend aufgeführten Anforderungen entsprechen.

1. Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz nach § 19 g Abs. 1 WHG).
2. Die Imprägnieranlage einschließlich Tauchbehälter, Auffangbehälter für abtropfende Imprägnierflüssigkeiten und die Lagerfläche für frisch imprägniertes Holz müssen entsprechend dem Anforderungskatalog für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) in Verbindung mit den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) in der zur Zeit gültigen Fassung errichtet und betrieben werden.
3. Die Lagerfläche für die frisch imprägnierten und nicht fixierten Hölzer muss flüssigkeitsundurchlässig, gegen die Imprägnierflüssigkeit beständig (Stahlbeton oder Asphaltbeton) und mit entsprechenden Neigungen zu einem Auffangbehälter (Inhalt je nach Größe der Lagerfläche), in dem die abtropfende Imprägnierflüssigkeit aufgefangen werden muss, ausgebildet werden. Die Arbeitsfugen sind mit einer dauerelastischen, gegen die Imprägnierflüssigkeit beständigen Masse abzudichten.
4. Der Auffangbehälter für die abtropfende Imprägnierflüssigkeit muss in einer flüssigkeitsundurchlässigen Auffangwanne, z. B. Stahlbeton, die gegen die Imprägnierflüssigkeit beständig ist, und die so bemessen ist, dass mindestens der Rauminhalt des Auffangbehälters zurückgehalten werden kann, aufgestellt werden.

5. Der Imprägniertauchbehälter muss doppelwandig ausgebildet sein oder einwandig in einer flüssigkeitsundurchlässigen Auffangwanne, z. B. Stahlbeton, die gegen die Imprägnierflüssigkeit beständig ist und die so bemessen ist, dass mindestens der Rauminhalt des Imprägniertauchbehälters zurückgehalten werden kann, aufgestellt werden.
6. Der Imprägniertauchbehälter ist mit einer Überlaufsicherung zu versehen, damit beim Beschicken der Anlage mit maximal möglichem Holzvolumen zwischen Beckenrand und Flüssigkeitsstand ein Abstand von mindestens 10 cm verbleibt, um ein Überlaufen zu verhindern.
7. Stahlbetonauffangwannen der Imprägnierflüssigkeits- und Auffangbehälter müssen mit einer Beschichtung bzw. einem zugelassenen Abdichtungssystem versehen werden, die bzw. das gegen die verwendete Imprägnierflüssigkeit beständig ist.
8. Die Auffangwannen sind immer trocken und sauber zu halten und müssen allseitig einsehbar sein, um Undichtheiten der Behälter schnell und sicher feststellen zu können.
9. Die Imprägnierflüssigkeits- und die Auffangbehälter einschließlich der Auffangwannen müssen gegen die verwendete Imprägnierflüssigkeit beständig sein (z. B. Beschichtungssystem mit Prüfzeichen).
10. Der Imprägniertauch- und der Auffangbehälter müssen einen ausreichenden Boden- und Wandabstand zu den Auffangwannen haben, um Undichtheiten an den Behältern schnell und sicher feststellen zu können. Andernfalls sind die Auffangwannen bei nicht ausreichendem Wandabstand mit einem Tiefpunkt zu versehen, der von einer Bodensonde überwacht wird, die bei auftretenden Flüssigkeiten selbständig optisch und akustisch Alarm gibt.
11. Die Behälter mit Imprägniermittelkonzentrat müssen doppelwandig ausgebildet sein oder einwandig in einer flüssigkeitsundurchlässigen Auffangwanne (z. B. Stahlbeton oder Stahlblech) aufgestellt werden. Die Auffangwanne muss gegen das Imprägniermittelkonzentrat beständig und so bemessen sein, dass 10 % der gesamten Lagermenge, mindestens jedoch der Rauminhalt des größten Behälters, zurückgehalten werden kann.
12. Die Behälteranlagen (Imprägnierflüssigkeitsbehälter, Auffangbehälter, einschließlich Auffangwannen und Sicherheitseinrichtungen) müssen nach § 19 g und § 19 i WHG vor Inbetriebnahme durch einen anerkannten Sachverständigen (TÜV) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Es ist nachzuweisen, dass die Behälter einschließlich Auffangwannen flüssigkeitsdicht gegen die Imprägnierflüssigkeit beständig sind. Die Prüfung ist vom Bauherr/Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen. Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige eine Bescheinigung/Gutachten aus. Diese ist der Unteren Wasserbehörde einzurei-

chen.

13. Die Anlage muss mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Dieses hat der Sachverständige in seinem Gutachten festzustellen.
14. Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache, aufzustellen.

Die bei Brand oder Störung zu treffenden Maßnahmen zur Handhabung von verunreinigtem Löschwasser oder Leckagen sind in die Betriebsanweisungen aufzunehmen. Eine Abstimmung mit den für die Brandbekämpfung zuständigen firmeninternen oder -externen Stellen ist notwendig.

Die Maßnahmen zur Entsorgung von verunreinigtem Reinigungs- und Niederschlagswasser sind ebenfalls in der Betriebsanweisung zu beschreiben.

Das Bedienungspersonal der Anlage ist über die Art der gehandhabten Stoffe, deren Gefährdungspotential, das Verfahren, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, das Verhalten im Störungs-, Brand- und Gefahrenfall sowie über das Vorhandensein und die Bedeutung von verschiedenen Kanalsystemen auf der Grundlage der Betriebsanweisung zu unterrichten. Diese Unterweisungen sind in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen.

Die Betriebsanweisung ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

15. Bei Schadensfällen oder bei Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.
16. Die Anlage darf nur von einem Fachbetrieb gem. § 19 I WHG eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden. Der erforderliche Anstrich bzw. die Beschichtung oder die Abdichtung für die Stahlbetonauffangwannen dürfen ebenfalls nur von einem Fachbetrieb aufgebracht werden.
17. Es ist sicherzustellen, dass die gesamte Anlage und der Lageplatz für frisch imprägniertes Holz durch Einhausung gegen Regen und Schlagregen geschützt wird.
18. Das Niederschlagswasser der angrenzenden Flächen ist der Lagerhalle fernzuhalten.

19. Die Imprägnieranlage darf ohne bauordnungsrechtliche Genehmigung nicht erstellt und betrieben werden.
20. Folgende Unterlagen sind den Bauantragsunterlagen zusätzlich beizufügen:
- genaue Beschreibung der Imprägnierbehälteranlage einschließlich Auffangwanne und Zulassungsbescheide
  - genaue Beschreibung des Imprägnier- und Abtropfvorganges
  - Beschreibung des Transportes und der Lagerung der imprägnierten Hölzer
  - Sicherheitsdatenblätter des verwendeten Imprägniermittels
  - Grundriss- und Schnittzeichnungen der gesamten Imprägnieranlage einschließlich der Transportwege, Abtropf- und Lagerflächen.
21. Folgende Unterlagen sind nach Fertigstellung jedoch vor Inbetriebnahme der Anlage der "Unteren Wasserbehörde" vorzulegen:
- a) Bestätigung des Fachbetriebes, dass die Anlage ordnungsgemäß erstellt worden ist und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
  - b) Prüfbericht/Gutachten des Sachverständigen (TÜV, Feithstr. 188, 58097 Hagen)
  - c) Beständigkeits- und Dichtheitsnachweise für die Holzlagerfläche, die Auffangrinnen und die Auffangwannen (Prüfbescheid)
  - d) Beständigkeits- und Dichtheitsnachweise für den Imprägnier- und den Auffangbehälter
  - e) Beständigkeitsnachweis für die dauerelastische Abdichtung der Arbeitsfugen

Hinweis:

Sollten sich darüber hinaus Fragen ergeben, stehen Ihnen die unten aufgeführten Mitarbeiter des Umweltamtes nach Absprache zur Verfügung.

Anschrift:

Landrat des Märkischen Kreises, Umweltamt - Untere Wasserbehörde -, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid

Herr Wylkop      0 23 51 / 966 - 64 08, Zimmer 510 b